

Bedingungen für Beratungsleistungen und Cyber-Sicherheitservices

Diese Bedingungen gelten für die Erbringung von Beratungsleistungen und Cyber-Sicherheitservices durch die ETAS GmbH, Borsigstraße 24, 70469 Stuttgart (im Folgenden: "Anbieter") für Besteller.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieser Bedingungen ist die Erbringung von Beratungsleistungen und Cyber-Sicherheitservices (wie zum Beispiel Penetrationstests, Sicherheitsrisikoanalysen, Erstellung von Sicherheitskonzepten) durch den Anbieter als Dienstvertrag („Leistungen“). Die Einzelheiten der Leistungserbringung, z. B. Leistungsziele, -gegenstand, -umfang, -inhalt, -orte, fachliche und technische Rahmenbedingungen sowie die für die Leistungen zu zahlende Vergütung, vereinbaren der Besteller und der Anbieter in einem gesonderten Dokument.
- 1.2. Alle Angebote des Anbieters sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.
- 1.3. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.4. Diese Leistungen sind für den Verwendungszweck bestimmt, der im Statement of Work oder im Benutzerhandbuch des Produktes (www.etas.com/manuals) oder in der Produkt- oder Servicebeschreibung definiert ist und auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr (B2B) beschränkt ist. Soweit nicht abweichend schriftlich (z.B. im Statement of Work) geregelt, gelten diese Leistungen für den Markt, in dem der Anbieter sein Produkt in den Verkehr bringt („Zielmarkt“).
- 1.5. Diesen Bedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers gelten nicht. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Bestellung oder sonstiger Dokumente des Bestellers hierauf Bezug genommen wird und der Anbieter nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.6. Diese Bedingungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bedingungen auch für alle zukünftigen Leistungen an den Besteller.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Die Organisation der Erbringung der Leistungen sowie das Weisungsrecht über seine Mitarbeiter obliegen allein dem Anbieter. Dies gilt auch, wenn die Leistungen in den Räumen des Bestellers erbracht werden.
- 2.2. Der Anbieter ist berechtigt, Subunternehmer (verbundene Unternehmen sowie Dritte) zur Leistungserbringung einzusetzen. Soweit die Leistungserbringung durch den jeweiligen Subunternehmer eine Überlassung von vertraulichen Informationen und Unterlagen des Bestellers erfordert, erklärt sich der Besteller damit einverstanden, dass diese zum Zwecke der Leistungserbringung an die Subunternehmer weitergegeben werden dürfen. Vor einer solchen Weitergabe wird der Anbieter dafür Sorge tragen, dass der jeweilige Subunternehmer zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Informationen und Unterlagen verpflichtet ist. Der Anbieter wird den Besteller hierüber vorab informieren.
- 2.3. Die Leistungen werden vom Anbieter auf dem anerkannten Stand der Technik erbracht.
- 2.4. Im Fall von Dienstleistungen ist der Anbieter nicht für das Erreichen eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges verantwortlich.
- 2.5. Zusätzlich gilt im Falle eines Penetration Tests: Es liegt in der Verantwortung des Bestellers den finalen Umfang des Tests nach seinen Anforderungen festzulegen. Der Penetration Test ist zeitlich und finanziell begrenzt, weshalb er nicht alle Schwächen des getesteten Produkts oder des IT-Systems aufdeckt. Zudem verändert sich die Sicherheitslandschaft ständig, da neue Schwachstellen und Lücken entdeckt werden können, die zum Zeitpunkt des Penetration Tests noch nicht sichtbar waren. Die Beauftragung eines Penetration Tests beinhaltet nicht die Behebung von Schwachstellen im Produkt oder IT-System. Auf Wunsch des Bestellers kann der Anbieter ein zusätzliches Angebot für eine solche Behebung erstellen.
- 2.6. Vom Anbieter genannte Liefer- und Leistungstermine gelten nur dann als verbindlich, wenn

diese vom Anbieter schriftlich als verbindlich bezeichnet wurden. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Termine und Meilensteine setzen die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn die Mitwirkungspflichten durch den Besteller nicht rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß erfüllt werden.

- 2.7. Sofern ein Versand der Leistungen erfolgt, verstehen sich Lieferung und Preise "DAP (Delivered At Place)", Incoterms ® 2020. Alternativ können sie auch digital übermittelt werden.
- 2.8. Ist die Nichteinhaltung der Termine und Fristen auf höhere Gewalt und andere vom Anbieter nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Epidemien/Pandemien, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, auch solche die Zulieferanten betreffen, zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskämpfmaßnahmen, die den Anbieter oder seine Lieferanten betreffen. Der Besteller wird über die Verzögerung bzw. Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert werden.
- 2.9. Soweit der Anbieter bei der Erbringung der Beratungsleistungen und Cyber-Sicherheitsservices als Auftragsverarbeiter im Sinne des § 62 BDSG (neu)/ Art. 28 DSGVO tätig wird, gilt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung DSGVO bei Beratungsleistungen und Cyber-Sicherheitsservices im Rahmen eines Einzelauftrages oder eines Beratungsvertrages, die unter Vertragsbedingungen auf <http://www.etas.com/AGB-ETASGmbH> zu finden ist, und dem Besteller auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Sollte der Besteller während der Erbringung von Leistungen Änderungen der vereinbarten Leis-

tungen vorschlagen, teilt der Anbieter dem Besteller so rasch wie möglich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen diese auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung haben.

- 3.2. Erfordert das Änderungsverlangen eine detaillierte Prüfung durch den Anbieter, so informiert dieser den Besteller über die geschätzte Dauer und Kosten dieser detaillierten Prüfung, die vorläufige Beurteilung der Realisierungsaussichten und soweit vorhanden die ungefähren Auswirkungen auf den Vertrag, insbesondere auf Termine und die vereinbarte Vergütung.
- 3.3. Der Anbieter wird während des laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen unverändert weiterführen, es sei denn der Besteller weist den Anbieter schriftlich an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen oder die Parteien treffen eine gesonderte Absprache über die detaillierte Prüfung des Änderungsverlangens oder das Änderungsverlangen selbst.

4. Arbeitsergebnisse

- 4.1. Arbeitsergebnisse sind sämtliche vom Anbieter für den Besteller individuell geschaffene Werke, insbesondere Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen sowie die dazugehörigen Entwurfsfassungen. An urheberrechtlich schutzfähigen Arbeitsergebnissen erhält der Besteller mit vollständiger Entrichtung der vereinbarten Vergütung ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Der Besteller ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten, in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen. Die dem Besteller zwingend zustehenden Rechte aus § 69e UrhG bleiben unberührt.
- 4.2. Soweit im Einzelfall Produkte Dritter, insbesondere Software Dritter eingebunden und von dem Anbieter ausgeliefert werden, können insoweit besondere Nutzungsbedingungen gelten, die als Anlage des Angebots/Einzervertrages Bestandteil dieses Vertrages werden.

- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Besteller nicht berechtigt Dritten Lizenzen an den Arbeitsergebnissen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Anbieters zu erteilen.
 - 4.4. Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, beinhaltet der Lieferumfang ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode.
 - 4.5. Der Anbieter bleibt unabhängig von der Art der Rechtseinräumung berechtigt, a) vergleichbare Arbeitsergebnisse mit denselben Funktionalitäten zu erstellen und b) das bei der Leistungserbringung erlangte Know-how uneingeschränkt weiter zu nutzen (Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 10 bleiben hiervon unberührt).
 - 4.6. Sofern Arbeitsergebnisse Open Source Software-Komponenten enthalten, wird der Anbieter den Besteller hierüber informieren und ihm eine entsprechende Liste der enthaltenen Open Source Software-Komponenten und die jeweils geltenden Open Source Software-Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen. Der Besteller ist berechtigt, die Open Source Software-Komponenten in dem in Ziffer 4.1 beschriebenen Umfang zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung (z.B. Übertragung der Open Source Software-Komponenten auf Dritte) ist zulässig, wenn der Besteller den Open Source Software-Lizenzbedingungen zustimmt und damit direkt von dem jeweiligen Lizenzgeber der Open Source Software-Komponenten weitergehende Rechte erwirbt. In diesem Fall richtet sich die Nutzung der Open Source Software-Komponente alleine nach den jeweiligen Open Source Software-Lizenzbedingungen.
 - 4.7. Soweit die Open Source Software-Lizenzbedingungen der mitgelieferten Open Source Software-Komponenten die Verpflichtung zur Bereitstellung des betreffenden Source Codes enthalten, wird der Anbieter auf Anforderung des Bestellers diesem den Source Code auf einem entsprechenden Medium in angemessenem Zeitraum zur Benutzung und Weitergabe in der von den jeweils anwendbaren Open Source Software-Lizenzbedingungen geforderten Weise zur Verfügung stellen.
- 5. Vergütung, Fälligkeit**
- 5.1. Die vereinbarte Vergütung versteht sich ohne indirekte Steuern, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Umsatzsteuern, Steuern auf Waren und Dienstleistungen, Mehrwertsteuern, Verkaufssteuern, Steuern auf bestimmte Waren und Dienstleistungen oder ähnliches sowie etwaige Zuschläge und Abgaben darauf. Derartige Steuern sind gegebenenfalls zusätzlich vom Besteller zu tragen.
 - 5.2. Der Anbieter behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Lohnkostenänderungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier (4) Monaten liegt. Diese Kostensteigerungen wird der Anbieter dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
 - 5.3. Soweit eine Vergütung nach Aufwand vereinbart wurde, legt der Anbieter dem Besteller monatlich eine Aufstellung über die geleisteten Stunden bzw. Tage für den jeweils vorangegangenen Monat vor und stellt diese in Rechnung. Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, ist die Vergütung entsprechend eines gesondert vereinbarten Zahlungsplans fällig, sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, sind Abschlagszahlungen in jeweils gleicher Höhe fällig nach a) Vertragsbeginn, b) erster Teillieferung, c) Bereitstellung zur Abnahme und d) Abnahme.
 - 5.4. Zur Erbringung der Leistung des Anbieters erforderliche Reisen sind in der für die Leistung vereinbarten Vergütung nicht enthalten und werden einzelvertraglich vereinbart.
 - 5.5. Sämtliche Rechnungen des Anbieters sind spätestens 30 Tage nach Zugang und Fälligkeit ohne Abzug bargeldlos auf eine vom Anbieter angegebene Bankverbindung zu zahlen. Maßgeblich für die Wahrung des Zahlungsziels ist das Datum, zu dem der Rechnungsbetrag dem Anbieter gutgeschrieben wird.
 - 5.6. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines

weiteren Schadens bleibt unberührt. Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungserbringung von einer Zahlung „Zug um Zug“ (z.B. durch Nachnahme oder Banklastschriftverfahren) oder einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

- 5.7. Ferner ist der Anbieter berechtigt, erhaltene Zahlungen des Bestellers auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
- 5.8. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder nach Rechtshängigkeit entscheidungsreif sind.
- 5.9. Werden dem Anbieter nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach seine Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet erscheinen, so ist er berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6. Mitwirkungs- und Informationspflichten des Bestellers

- 6.1. Der Besteller trägt das Risiko, dass die Leistungen seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen, soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch den Anbieter bzw. durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- 6.2. Der Besteller hat die Leistungen des Anbieters durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Der Besteller hat dem Anbieter alle für die Durchführung bzw. Erbringung seiner Leistungen relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, vom Besteller zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Bestellers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird er unverzüglich nach Mitteilung

durch den Anbieter die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Vom Anbieter angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigelegter Komponenten wird der Besteller unverzüglich beheben bzw. beheben lassen. Er wird dem Anbieter insbesondere die dafür erforderlichen Informationen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen sowie – soweit für die Leistungserbringung erforderlich – den Mitarbeitern des Anbieters zu seinen Geschäftszeiten im erforderlichen Umfang den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen ermöglichen. Falls dies für die Leistungserbringung erforderlich sein sollte wird der Besteller dem Anbieter in angemessenem Umfang Arbeitsmaterialien, wie bspw. Arbeitsplätze, Computer, Telefone, Internetanschluss und Drucker zur Verfügung stellen, falls die Leistungen in den Geschäftsräumen des Bestellers erbracht werden.

- 6.3. Die Einrichtung einer ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung für Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers. Der Besteller testet die Arbeitsergebnisse vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und ggf. auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration.
- 6.4. Der Besteller gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zur den Leistungen, nach Wahl des Anbieters unmittelbar und/oder mittels Fernzugriff.
- 6.5. Der Besteller trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse). Soweit der Besteller nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Anbieter davon ausgehen, dass alle Daten des Bestellers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 6.6. Kennzeichnungen der Arbeitsergebnisse, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

- 6.7. Im Rahmen eines Penetration Tests kann der Anbieter Zugang zu vertraulichen Daten des Bestellers und Dritter erhalten. Der Besteller verpflichtet sich daher, alle erforderlichen Bestätigungen dieser Dritten im Vorfeld des Penetration Tests einzuholen und auf Anfrage des Anbieters vorzulegen. Der Besteller erteilt dem Anbieter seine ausdrückliche Zustimmung zu den im Zuge des Penetration Tests erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählt insbesondere der Zugriff des Anbieters auf Daten, gegebenenfalls durch Überwindung möglicher Zugriffsbeschränkungen auf die vom Besteller angegebene Systemen und/oder aus einer nicht-öffentlichen Übermittlung von Daten und/oder aus der elektromagnetischen Abstrahlung einer Datenverarbeitungsanlage (§§202a ff StGB).
- 6.8. Soweit der Anbieter durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der vorstehenden Mitwirkungs- und Informationspflichten des Bestellers an der Erbringung der Leistungen gehindert ist, ist der Anbieter für sich daraus ergebende Leistungsmängel (auch etwaige Service Credits) nicht verantwortlich. Kommt der Besteller seinen Mitwirkungs- oder Beistellungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen dadurch Verzögerungen bzw. Mehraufwand, ist der Anbieter berechtigt, die vereinbarten Termine/Meilensteine anzupassen, sowie den Ersatz eines ihm etwaig entstehenden Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Die Verlängerung wird nach der Dauer der Verspätung der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung und der sonstigen daraus entstehenden zeitlichen Auswirkungen berechnet (z.B. unter Berücksichtigung einer notwendigen Anlaufzeit).
- 6.9. Der Besteller erstattet dem Anbieter die Aufwände, welche dem Anbieter aufgrund der nicht oder nicht fristgerecht erbrachten Pflichten des Bestellers gemäß dieser Ziffer 6 entstanden sind, es sei denn, der Besteller hat dies nicht zu vertreten. Dem Anbieter darüber hinaus gesetzlich zustehende Rechtsbehelfe und Ansprüche bleiben unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Anbieter wird seine Leistungen ordnungsgemäß erbringen. Führt der Anbieter die Arbeit

schlecht aus, kann bei entsprechendem Ausmaß der Schlechtleistung eine Nichterfüllung der vertraglichen Leistungspflicht vorliegen, so dass als Konsequenz die Gegenleistung entfällt. Darüber hinaus kann die schuldhaftige Schlechterfüllung unter Umständen eine Schadensersatzpflicht gegenüber dem Besteller auslösen.

- 7.2. Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse nach Ansicht des Anbieters oder eines Dritten die Rechte Dritter verletzen, ist der Anbieter unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Bestellers nach eigenem Ermessen berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Beibehaltung der vereinbarten Funktionalitäten zu ersetzen oder zu ändern, um die behauptete oder mutmaßliche Rechtsverletzung zu beheben.

8. Haftung

- 8.1. Der Anbieter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz für Personenschäden, für Schäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, für Schäden, die durch arglistiges Verhalten oder Vorsatz vom Anbieter verursacht wurden sowie für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Anbieters verursacht wurden.
- 8.2. Der Anbieter haftet unbeschadet einer Haftung nach Ziffer 8.1. auf Schadensersatz begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens für Schäden aus einer einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen des Anbieters grob fahrlässig verursacht wurden. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung des Anbieters ist vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Regelungen in diesen Bedingungen ausgeschlossen.
- 8.3. Ein Mitverschulden des Bestellers ist zu berücksichtigen.
- 8.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mit-

arbeiter, Vertreter und/oder Organe des Anbieters. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Haftung des Anbieters im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder etwaige Freistellungspflichten.

8.5. Der Besteller stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter gegen den Anbieter im Zusammenhang mit der Durchführung von Penetration Tests frei. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten und/oder Persönlichkeitsrechten sowie für Kosten und Aufwendungen, die durch die Abwehr solcher Ansprüche oder die Verteidigung gegen straf- und/oder verwaltungsrechtliche Vorwürfe entstehen.

8.6. Im Falle von Penetration Tests kann es zur Beschädigung oder Zerstörung des getesteten Produktes oder des IT-Systems kommen (z.B. Datenverlust, Systemausfall, Betriebsstörungen, Zerstörung von Produkten). Aus diesem Grund werden Penetration Tests an laufenden IT-Systemen nur mit ausdrücklichem Auftrag des Bestellers vollzogen. Der Anbieter haftet nicht für die Zerstörung von Produkten, den Ausfall eines Produktes oder von IT-Systemen oder den Verlust von Daten. Der Besteller stellt den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter sowie von Kosten und Aufwendungen für die Abwehr solcher Ansprüche frei.

9. Referenzliste

Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Anbieter berechtigt, den Besteller namentlich und mit seinem Unternehmenslogo in seine Referenzliste aufzunehmen und diese Liste Dritten vorzulegen sowie zu Werbezwecken zu veröffentlichen. Der Besteller kann dieser Verwendung jederzeit für die Zukunft widersprechen. Der Anbieter ist jedoch nicht verpflichtet, Werbung, die zum Zeitpunkt des Widerspruchs des Bestellers bereits veröffentlicht wurde, zurückzurufen oder zu ändern.

10. Vertraulichkeit

10.1. Die Parteien verpflichten sich, Informationen und andere Materialien der jeweils anderen Par-

tei, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Knowhow (im Folgenden: "vertrauliche Informationen"), vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie für den Anbieter Subunternehmer, die zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden sind keine Dritten in diesem Sinne. Zum Schutz der vertraulichen Informationen haben die Parteien dasselbe Maß an Sorgfalt (aber nicht weniger als ein angemessenes Maß) wie für eigene vertrauliche Informationen von ähnlicher Wichtigkeit anzuwenden.

10.2. Die Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 10.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, a) die bereits vor der Weitergabe durch die offenlegende Partei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Partei waren; b) die ohne Pflichtverletzung öffentlich bekannt sind oder werden; c) die die empfangende Partei ohne Auflagen zur Verschwiegenheit rechtmäßig von Dritten erhalten hat; d) die von der offenlegenden Partei Dritten gegenüber ohne Auflagen zur Verschwiegenheit offen gelegt werden; e) die von der empfangenden Partei selbst und nachweislich unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt werden; f) die kraft Gesetzes offen gelegt werden müssen; oder g) die mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei offen gelegt werden dürfen.

10.3. Soweit der Anbieter Consulting-Leistungen erbringt, gilt vorrangig vor jedweden Geheimhaltungsverpflichtungen und Rechteeinräumungen bzw. -übertragungen und deren Beschränkungen, das beide Parteien und die Unternehmen, die mit ihnen im Sinne des § 15 AktG verbunden sind, die im Rahmen und anlässlich des Consulting-Auftrags beiderseits neu gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere solche über die Vorgehensweisen, Abläufe und Einstellungen in den Geschäftsabläufen, der jeweils anderen Partei („Ergebnisse“) nutzen dürfen. In diesem Rahmen und nur zu diesem Zweck, gewähren die Parteien einander Zugang zum vorhandenen Knowhow, sofern vorhandenes Knowhow für die Verwertung der Ergebnisse durch die Parteien unerlässlich ist.

11. Kündigung

- 11.1. Sofern keine feste Laufzeit vereinbart wurde, kann der Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Das Kündigungsrecht gemäß § 627 BGB ist ausgeschlossen.
- 11.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anbieter, unbeschadet etwaiger sonstiger vertraglichen und gesetzlichen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 11.3. Die Kündigung hat schriftlich/per E-Mail zu erfolgen.

12. Exportkontrolle und Zoll

- 12.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern diese durch außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften (insbesondere nationale und internationale [Re-]Exportkontroll- und Zollvorschriften, einschließlich Embargos und sonstigen staatlichen Sanktionen), die – in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften – auf diesen Vertrag anwendbar sind (nachfolgend „Außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften“), beeinträchtigt oder untersagt werden. In diesen Fällen ist jeder Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag im erforderlichen Umfang zu kündigen. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.
- 12.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund von Genehmigungs-, Bewilligungs-, oder ähnlichen Erfordernissen oder aufgrund von sonstigen Verfahren nach Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigung“), so verlängern/verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine entsprechend; eine Haftung der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Verzögerung ist ausgeschlossen. Sollte eine Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von 12 Monaten ab Antragstellung erteilt werden, ist jede Vertragspartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung

voraussetzt. Ist eine Teilleistung aus technischen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen oder hat eine Partei kein Interesse an einer Teilleistung, so führt die Kündigung zur Beendigung des gesamten Vertrages.

- 12.3. Die Vertragspartner informieren sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften, welche zu den in Ziffern 12.1. und 12.2. genannten Beschränkungen, Verboten oder Verzögerungen führen können.
- 12.4. Der Besteller ist verpflichtet, dem Anbieter auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind oder diesbezüglich von Behörden angefordert werden. Zu diesen Pflichten können insbesondere Angaben zum Endkunden, zum Bestimmungsort und zum Verwendungszweck der Lieferungen und Leistungen gehören. Der Anbieter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Leistung zu verweigern, wenn der Besteller dem Anbieter diese Informationen und Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung stellt.
- 12.5. Übergibt der Besteller die Lieferungen und Leistungen des Anbieters an einen Dritten (einschließlich verbundene Unternehmen des Bestellers), verpflichtet sich der Besteller, die außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, ist der Anbieter berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern oder diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 12.6. Die Haftung des Anbieters für Schäden im Zusammenhang mit oder aufgrund seiner Verweigerung der Vertragserfüllung oder aufgrund seiner Kündigung dieses Vertrages gemäß den Ziffern 12.1., 12.2., 12.4. und 12.5. ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- 12.7.1. Bei Lieferungen des Bestellers über Zollgrenzen hinweg an den Anbieter ist der Besteller verpflichtet, dem Anbieter alle erforderlichen Dokumente und Informationen, wie z.B. Handelsrechnung und Lieferschein für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung der Lieferung, beizufügen. Bei kostenlosen Lieferungen

an den Anbieter ist der Besteller verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie folgenden Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben. Bei der Wertermittlung sind alle Bestandteile der Ware (Hardware- und ggf. Software) zu berücksichtigen.

- 12.7.2. Sofern in den Liefer- oder Angebotsdokumenten nicht abweichend schriftlich vereinbart, erfolgt eine zollgrenzüberschreitende Weitergabe bzw. Bereitstellung von Software, Technologie oder sonstiger Daten (z.B. Kartenmaterial) ausschließlich in elektronischer Form (z.B. per E-Mail oder Download). Diese Klausel bezieht sich nicht auf "embedded Software" (Software, die sich auf einer Hardware befindet).

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1. Sofern gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart, wobei der Anbieter den Besteller auch an seinem Sitz oder am Ort der Leistungserbringung verklagen darf.
- 13.2. Die vorliegenden Bedingungen sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Besteller unterliegen deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3. Sollte eine Bestimmung ungültig sein oder werden, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht betroffen. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen, ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

ETAS GmbH